

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Zulpich vom 18.12.2002

Veröffentlichung:

Amtsblatt Nr. 11/2002
vom 27.12.2002

Inkrafttreten:

01.01.2003

Satzungsänderungen:

Lfd. Nr.	Datum der Satzung	Veröffentlichung	Inkrafttreten	Geänderte §§
1	17.12.2003	Amtsblatt Nr. 26 vom 19.12.2003	01.01.2004	§ 1 Neufassung
2	14.12.2007	Amtsblatt Nr. 26 vom 21.12.2007	22.12.2007	Gebührentarif zu § 1 Neufassung
3	19.12.2012	Amtsblatt Nr. 1 vom 18.01.2013	01.01.2013	Gebührentarif zu § 1 Neufassung
4	04.12.2015	Amtsblatt Nr. 12 vom 18.12.2015	01.01.2016	Lfd. Nr. 1. und 4 des Gebührentarifes zu § 1 Neufassung
5	01.12.2017	Amtsblatt Nr. 12 vom 15.12.2017	01.01.2018	Lfd. Nr. 1.3.3 des Gebührentarifes zu § 1 Neufassung
6	12.12.2018	Amtsblatt Nr. 12 vom 14.12.2018	01.01.2019	Lfd. Nr. 5.2 des Gebührentarifs zu § 1 Neufassung

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Zülpich vom 18.12.2002

(in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 12.12.2018)

Präambel

Auf Grund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S: 666/SGV NW 2023),
- § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313),
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/ SGV NW 610),
- § 31 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Zülpich vom 26.04.2013,

hat der Rat der Stadt Zülpich in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende 6. Satzung vom 12.12.2018 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Zülpich vom 18.12.2002 beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der im Gebiet der Stadt Zülpich gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen werden vom Nutzungsberechtigten Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,

- a) die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt
oder
- b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder Einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Rückgabe

Unbelegte Wahlgrabstellen können nur nach den Vorschriften der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Zülpich zurückgenommen werden.

§ 5 Sonderregelungen

- (1) Bei Priestergräbern und Gräbern von Ehrenbürgern wird auf die Erhebung von Graberwerbsgebühren (siehe unter Nr.1 des Gebührentarifes zu § 1) verzichtet.
- (2) Hat der Verstorbene sich um die Allgemeinheit besonders verdient gemacht und hat der Rat die festgestellt, kann der Bürgermeister die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Inkrafttreten

Die 6. Satzung vom 12.12.2018 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Zülpich vom 18.02.2002 tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Der Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Zülpich vom 18.12.2002 erhält folgende Neufassung:

Lfd. Nr.	Art der Leistung	Gebührentarif
1.	Gebühren für den Erwerb und die Verlängerung von Nutzungsrechten	
1.1.	Erdgrabstätte	
1.1.1	Reigengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kinderreihengräber)	224,00 EUR
1.1.2	Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	837,00 EUR
1.1.3	Wahlgrabstätte, je Stelle	2.109,00 EUR
1.1.3.1.	Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes gemäß § 14 der Friedhofs- und Gebührensatzung der Stadt Zülpich werden je Grabstelle und Jahr für die Grabstätten nach 1.1.3 <ul style="list-style-type: none"> - für Sargbeisetzungen - für Urne aus Sarg-Beisetzungen gemäß §14 Abs. 3 Satz 3 erhoben	70,30 EUR 70,30 EUR
1.1.4	Wahlgrabstätte, Kernstadt Hauptweg auf Teil A, je Stelle	4.210,00 EUR
1.1.4.1.	Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes gemäß § 14 Abs. 2 der Friedhofs- und Gebührensatzung der Stadt Zülpich werden je Grabstelle und Jahr für die Grabstätten nach 1.1.4 erhoben	140,60 EUR
1.1.5	Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes gem. § 14 Abs. 2 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Zülpich werden je Grabstätte (Grabstelle) und Jahr erhoben:	70,30 EUR
1.2.	Grabkammerstätte	
1.2.1	Doppelwahlgrabkammer	3.299,00 EUR
1.2.1.1.	Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes gemäß § 14 Abs. 2 der Friedhofs- und Gebührensatzung der Stadt Zülpich werden pro Jahr für die Grabstätte nach 1.2.1 Erhoben	220,00 EUR
1.3.	Urnengrabstätte	
1.3.1.	Anonyme Urnenreihengrabstätte	895,00 EUR
1.3.2.	Urnwahlgräber freie Gestaltung, je Stelle	1.175,00 EUR
1.3.3.	Urnwahlgräber mit Grabplatte als „Baumbestattung“, je Stelle (mit Gestellung der Grabplatte)	1.420,00 EUR
1.3.4.	Urnwahlgrab als Grabstätte mit den Maßen eines einstelligen Wahlgrabes gemäß § 14 Abs. 3 Buchst. a) (Einzelwahlgrab) für vier Urnengrabstellen	4.700,00 EUR
1.3.5.	Urnbeisetzungen in einem voll belegten Erdwahlgrab gemäß § 14 Abs. 3 Buchstabe a) Satz 3 und 4, je Urne:	1.175,00 EUR
1.3.6.	Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes gemäß § 14 Abs. 2 der Friedhofs- und Gebührensatzung der Stadt Zülpich werden je Grabstelle und Jahr für die Grabstätten nach <ul style="list-style-type: none"> - 1.3.2 - 1.3.3 - 1.3.4 erhoben	78,34 EUR 94,67 EUR 313,33 EUR
1.4	Verstreuung auf Aschefeld	416,00 EUR

2.	Gebühren für Bestattung (Ausheben und Schließen der Gräber)	
2.1.	Sargbestattung	
2.1.1.	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	340,00 EUR
2.1.2.	nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	600,00 EUR
2.2.	Grabkammerbestattung	
		330,00 EUR
2.3.	Urnenbestattung	
		220,00 EUR
3.	Gebühren für die Nutzung von Aufbahrungs-/Leichenhallen	
3.1.	pauschal ja Nutzung unabhängig von der Dauer	150,00 EUR
4.	Gebühren für Ausgrabungen, Umbettungen	
4.1.	Ausgrabung (Öffnen der bisherigen Grabstätte, Heben des Sarges/der Gebeine/Urne, Schließen der Grabstätte)	
4.1.1.	Sarg/Gebeine – Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.920,00 EUR
4.1.2.	Sarg/Gebeine – Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	2.190,00 EUR
4.1.3.	Urne	430,00 EUR
4.2.	Umbettung (Öffnen der bisherigen Grabstätte, Heben des Sarges/der Gebeine/Urne, Befördern innerhalb des Friedhofes, Öffnen der neuen Grabstelle, Senken des Sarges / der Gebeine/Urne, Schließen der Grabstätte)	
4.2.1.	Sarg/Gebeine – Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	2.260,00 EUR
4.2.2.	Sarg/Gebeine – Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	2.795,00 EUR
4.2.3.	Urne	650,00 EUR
5.	Sonstige Leistungen	
5.1.	Gebühren für die Genehmigung der vorzeitigen Einebnung	
5.1.1.	Gebühr für die Rückgabe von Gräbern vor Ablauf der Ruhefrist Pro Jahr und Stelle	50,00 EUR
5.2.	Grabmalgenehmigungsgebühr	
5.2.1	Erlaubnis zur Errichtung von Grabmalen/Einfassungen/sonstigen baulichen Anlagen –pauschal–	75,00 EUR
5.2	Einebnung Gräber	
5.2.1	Reihengrab/Einzelwahlgrab	250,00 EUR
5.2.2	Wahlgrab 2-stellig	330,00 EUR
5.2.3	Einebnung Wahlgrab für jede weitere Stelle zusätzlich (zusätzlich zu Wahlgrab 2-stellig)	100,00 EUR
5.2.4	Urnenwahlgrabstätten mit Grabplatte oder freier Gestaltung (1- und 2-stellig)	115,00 EUR